

wöhnlichste Redlichkeit und Loyalität von dem Ober-Prokurator Zweifel erfordert in der Mend. Sitzung den Geschwornen gleichfalls von der Denuncianteneigenschaft Hoppes in Bezug auf mich Mittheilung zu machen?? Wäre dies nicht nach der von Hrn. Zweifel selbst angewandten Logik vom „Complot“ eine unabweißliche Pflicht gewesen? Daß Hoppe nicht gegen Mend. persönlich denunciirt habe, wird für die moralische Beurtheilung dieser Verschweigung, für die Loyalität oder Illoyalität derselben nichts ändern können. Wäre Hoppe auch formell, auch persönlich gegen Mend. als Denunciant aufgetreten, so würde die Verheimlichung dieses Umstandes juristisch verfolgt werden können. Das ist nun nicht der Fall. Ob aber in „moralischer“ Hinsicht ein Unterschied Statt findet, überlasse ich der öffentlichen Beurtheilung. Der Ober-Prokurator Zweifel hätte um so mehr diesen Umstand, daß Hoppe mich somit das „Complot“ somit Mend. denunciirt habe, den Geschwornen mittheilen müssen, als er den Bertheidigern Mend. die Kenntnißnahme dieses Umstandes unmöglich gemacht hatte. Als nämlich Hr. v. Raumer dem Ober-Prokurator Zweifel Ende Juni jenen vom Hrn. v. Bodelschwingh zugesandten Bericht über die Denunciation Hoppes zusandte, (Ende Juni 1847) war die Mend. Untersuchung bereits im Gange. Gleichwohl wurde dies Aktenstück nicht zu den Mend. Akten genommen, sondern der Ober-Prof. verordnete die Hinterlegung desselben zu meinen bereits lange geschlossenen Untersuchungs-Akten aus der Untersuchung wegen Criminalaktenvernichtung aus dem März, 1847. Es war somit den Bertheidigern nicht möglich, von diesem Umstande Kenntniß zu erhalten und ihn den Geschwornen zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Hoppe mitzutheilen.

---

### N a c h b e m e r k u n g .

Der gänzlich verfälschte Bericht, welchen die Kölnische Zeitung von meiner Affäsen-Prozedur geliefert hat, veranlaßt mich, die Verhandlungen selbst in aktenmäßiger Treue in einer Broschüre herauszugeben, welche in möglichst kurzer Zeit erscheinen wird.

F. Bassalle.



